

RS UVS Steiermark 1996/08/01 30.16-114/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.08.1996

Rechtssatz

Vorschriftszeichen, wie etwa der Beginn einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone nach § 52 a Z 13 d StVO, sind im Sinne des § 48 Abs 2 StVO außerhalb der Fahrbahn angebracht, wenn sie sich außerhalb einer Randlinie in weißer Farbe befinden, die gemäß § 7 a BodenmarkierungsV den Rand der Fahrbahn anzeigt.

Schlagworte

gebührenpflichtige Kurzparkzone Vorschriftszeichen Anbringung Fahrbahnrand Randlinie Bodenmarkierungen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at